



**VEREINIGTE ALTÖSTERREICHISCHE
MILITÄRSTIFTUNGEN**
1163 WIEN, PANIKENGASSE 2

GZ 706 – STIFT / 2017

RICHTLINIEN

zur Vergabe von Förderungen für die

KINDERBETREUUNG

der

BEDIENSTETEN DES BMLVS

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Begünstigte
2. Bekanntmachung
3. Antrag
4. Vergabe der Förderung
5. Verständigung
6. Auszahlung der Förderung
7. Dauer einer gewährten Förderung
8. Aberkennung einer Förderung
9. Rückforderbarkeit von Förderungen

VORWORT

Die „Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen“ (VAM) vergeben Förderungen in Form von finanziellen Unterstützungen für die Betreuung von Kindern in Kindergärten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, im Sinne der Stiftungssatzungen.

Diese Unterstützungen stehen allen Angehörigen des Ressorts Landesverteidigung und Sport für ihre Kinder zur Verfügung und sollen den Kindern eine bestmögliche Betreuung ermöglichen, auch wenn ihre Eltern die finanziellen Mittel dafür nur schwer aufbringen können.

1. Begünstigte

- Bedienstete des Dienststandes, Lehrlinge und Verwaltungspraktikanten des Ressorts „Landesverteidigung und Sport“
- Soldatinnen/Soldaten, die einen Präsenz- oder Ausbildungsdienst im Sinne des Wehrgesetzes 2001 leisten

2. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Förderungsmöglichkeit erfolgt schriftlich durch das HPA bis auf Einheitsebene und auf der Homepage der VAM.

3. Antrag

Der Antrag auf Zuerkennung einer Förderung ist in schriftlicher Form unter Beilage der geforderten Unterlagen (gem. Beiblatt) direkt an die VAM zu richten.

4. Vergabe der Förderung

Es werden grundsätzlich nur Betreuungsplätze in Kinderbetreuungseinrichtungen gefördert, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien entsprechen.

Die Zuerkennung der Förderung orientiert sich in erster Linie an sozialen und familiären Gesichtspunkten sowie am Familieneinkommen und erfolgt durch den Vorstand der VAM.

Die Berechnung der Förderung erfolgt gemäß Beiblatt zu den Richtlinien.

5. Verständigung

Der/die Förderungswerber/in wird schriftlich verständigt. Da auf die Zuerkennung der Förderung kein Rechtsanspruch besteht, erfüllt die Verständigung auch nicht die Kriterien eines Bescheides.

Es handelt sich vielmehr um ein Unterstützungsversprechen, in dem die „Vereinigte Altösterreichische Militärstiftungen“ sich verpflichten, die gewährte Förderung unter den in diesen Richtlinien angeführten Bedingungen und in dem in der Verständigung angeführten Umfang, bis spätestens zum Schulbeginn des geförderten Kindes durchzuführen.

6. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der monatlichen Förderung erfolgt durch die Stiftungsbuchhaltung direkt an den/die Förderungswerber/in oder auf Wunsch auch an den Betreiber der Betreuungseinrichtung.

7. Dauer einer gewährten Förderung

Eine einmal gewährte Förderung gilt, sofern sie nicht durch Verzicht beendet wird oder eine Aberkennung erfolgt, bis zum Eintritt des geförderten Kindes in die 1. Schulstufe.

Eine jährliche Antragsstellung zur Verlängerung ist nicht nötig. Sollten sich die Kosten ändern oder wegfallen (z.B. durch das verpflichtende letzte Kindergartenjahr) so ist dies der VAM schriftlich mitzuteilen und führt zur Neuberechnung der Förderung.

Durch den Tod des/der Begünstigten tritt, sofern dies nicht durch den Erziehungsberechtigten gewünscht wird, keine Veränderung hinsichtlich des Anspruches der Förderung ein.

8. Aberkennung einer Förderung

Jede Änderung der Umstände, die zur Zuerkennung der Förderung geführt haben, sind der VAM unverzüglich mitzuteilen. Nicht gemeldete Änderungen können zur Aberkennung der Förderung führen.

Dies sind insbesondere:

- Der Wegfall der finanziellen Bedürftigkeit.
- Der Wegfall sozialer und familiärer Kriterien, die für die Zuerkennung der Förderung entscheidend waren.

9. Aberkennungsverfahren

Grundsätzlich sind alle Umstände, welche der VAM zur Kenntnis kommen und die im Sinne diese Richtlinien zu einer Aberkennung der Förderung führen können, durch die Geschäftsführung der VAM zu prüfen und dem Stiftungsvorstand zur Entscheidung vorzulegen.

Sollte die Förderung durch den Vorstand entzogen werden, so ist der/die Förderungsnehmer/in durch die Geschäftsführung der VAM unverzüglich von der Aberkennung der Förderung, unter Angabe der Gründe die zur Aberkennung geführt haben, zu verständigen.

10. Rückforderung von Förderungen

Förderungen, welche unter Berücksichtigung bewusst falscher, irreführender oder unvollständiger Angaben gewährt wurden oder trotz Änderung gravierender Umstände, wegen des Unterlassens einer Verständigung weitergewährt wurden, können zurückgefordert werden.

Auf die Möglichkeit zur Beschreitung des Rechtsweges wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Berechnung der Förderung, die Einkommensobergrenzen sowie die beizubringenden Unterlagen sind im Beiblatt zur Richtlinie geregelt.

Die vorstehenden Richtlinien inklusive der Berechnungsgrundlagen im Beiblatt treten gemäß Beschluss des Stiftungsvorstandes vom 21. August 2017, GZ 706–Stift/2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wien, 21. August 2017

Der Geschäftsführer:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'L. TOSKA', written over a horizontal line.

RgR Ing. Leopold TOSKA